



Zusätzliche Bedingungen für die Herstellung von Teilen aus kundeneigenem / beigestelltem Material, Werkzeuge oder Verpackung

Bei der Verwendung/Verarbeitung von kundeneigenem/beigestelltem Material, Werkzeug oder Verpackung zur Herstellung von Dichtungen oder Stanzteilen für unsere Kunden ist es erforderlich, die Vorgehensweise zwischen dem Einsender und Schlösser genau abzustimmen.

Grundlage dieser zusätzlichen Bedingungen für die Herstellung von Teilen aus kundeneigenem/beigestelltem Material, Werkzeug oder Verpackung sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können diese jederzeit auf unserer Internetseite unter www.schloesser-dichtungen.de abrufen.

A.) Notwendige Informationen bei der Anlieferung

Die Anlieferung hat frachtfrei zu erfolgen, Teillieferungen können generell nur nach vorheriger Absprache akzeptiert werden. Aus dem Lieferschein oder den Begleitpapieren müssen folgende Informationen hervorgehen:

- 1.) Absender, bzw. Auftraggeber (falls nicht identisch)
- 2.) Bezeichnung „kundeneigenes bzw. beigestelltes Material“
- 3.) Materialart (Kunststoff, Elastomer, Faserstoff, etc.) und Materialbezeichnung
- 4.) Materialdicke und Materialformat
- 5.) Materialmenge bzw. Materialgewicht
- 6.) Ihre Auftrags- / Bestellnummer bei uns
- 7.) Ihre Teile- / Zeichnungsnummer
- 8.) unsere Auftragsbestätigungsnummer, falls vorhanden
- 9.) Wert des beigestellten Materials (siehe Punkt E)
- 10.) sonstige Kennzeichnungen, falls notwendig (siehe Punkt F)

Entsprechendes gilt für beigestellte Werkzeuge oder Verpackungen.

B.) Anliefertermin des beigestellten Materials

Die Anlieferung des beigestellten Materials sollte maximal 4 Wochen vor dem Wunschtermin für die Lieferung erfolgen.

Bei hochwertigen Materialien und/oder sehr großen Materialmengen behalten wir uns eine mit Ihnen abzustimmende Rohmaterialdisposition vor.

C.) Wareneingangsprüfungen bei Schlösser

An dem von Ihnen kundeneigenem/beigestelltem Material, Werkzeug oder Verpackung werden von uns folgende Prüfungen beim Wareneingang durchgeführt:

- 1.) Prüfung der Menge des Materials, bzw. der Vollzähligkeit
- 2.) Prüfung der Identität des Materials gemäß den Lieferpapieren
- 3.) Prüfung auf äußere Beschaffenheit und Transportschäden
- 4.) Werkzeugidentprüfung nach Zeichnung

nicht geprüft werden:

- 1.) Einhaltung der Dickentoleranz (auch bei Kennzeichnung als besonderes Merkmal)
- 2.) physikalische oder chemische Eigenschaften
- 3.) nicht erkennbare Materialfehler
- 4.) Sauberkeit des Materials

Entsprechendes gilt für beigestellte Werkzeuge oder Verpackungen.

...



D.) Lieferzeit und Liefermenge

Die von Schlösser im Angebot genannten Lieferzeiten gelten frühestens ab Wareneingangstermin der beigestellten Waren bei Schlösser und ab Klärung aller kaufmännischen und technischen Details.

Verzögert sich die Durchführung der Arbeiten ohne Verschulden von Schlösser, so können die Preise entsprechend der Änderung der Kosten im Zeitraum der Verzögerung angepasst werden.

Bei allen Aufträgen behalten wir uns vor, die bestellte Stückzahl so zu korrigieren, dass das beigestellte Material vollständig aufgebraucht wird, damit kein Restmaterial übrig bleibt. Andernfalls bitten wir um Ihre schriftliche Mitteilung, dass eine Überlieferung der bestellten Stückzahl nicht gewünscht wird, sondern das Restmaterial zusammen mit den gefertigten Teilen zurückgesandt werden soll.

Falls die Menge des beigestellten Materials nicht die gewünschte Stückzahl ergibt, das heißt eine Unterlieferung der bestellten Stückzahl durch zu geringe Materialmenge entsteht, müssen wir bei vereinbarten Staffelpreisen die Staffel der tatsächlich gelieferten Stückzahl zugrunde legen bzw. einen entsprechenden Mindermengenzuschlag zur Anrechnung bringen und um Aufgabe der anfallenden Restmenge bei Neubedarf bitten.

E.) Reklamationen / Beschädigung des Materials / Werkzeuges bei Schlösser

Bei Beanstandungen aufgrund unserer Wareneingangsprüfung, Problemen bei der Verarbeitung oder bei der Lagerung erfolgt Rücksprache mit dem Kunden.

Schlösser haftet nicht für Materialfehler, die bei den aufgeführten Prüfungen nicht erkennbar sind oder wenn das Material nicht verarbeitet werden kann.

Sollte das kundeneigene/beigestellte Material/Werkzeug/Verpackung in unserem Hause beschädigt werden, kommt Schlösser für den Schaden auf (Materialwert-Ersatz, Herstellung eines neuen Werkzeuges, Verpackungswert-Ersatz). Hierzu ist jedoch zwingend erforderlich, dass uns der Wert des kundeneigenen / beigestellten Materials/Werkzeuges/Verpackung vor oder spätestens mit Erhalt der Bestellung bekanntgegeben wird. Wenn der Wert bei Auftragsannahme nicht bekannt war, wird keine Haftung übernommen.

F.) Gesundheitliche Unbedenklichkeit / Sicherheitsdatenblätter / Lagervorschriften

Der Kunde als Einsender des Materials übernimmt die Gewähr für die gesundheitliche Unbedenklichkeit. Beim Lagern oder bei der Verarbeitung des kundeneigenen / beigestellten Materials dürfen keine Gefahrstoffe, gesundheitsgefährdende, krebserregende oder ähnliche Stoffe frei werden oder entstehen, andernfalls muss Schlösser ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen werden. In diesem Fall kann Schlösser den Auftrag ablehnen. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter an Schlösser unaufgefordert mitzusenden und zu aktualisieren.

Schlösser lagert Material und Werkzeuge in trockenen Räumen. Besondere Lager- und Verarbeitungsvorschriften müssen vom Kunden schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle von abweichenden Regelungen sind diese vor Auftragsbeginn schriftlich zu vereinbaren.

Mengen, 22.04.16

Schlösser GmbH & Co. KG
Dichtungen und Stanzteile
88512 Mengen